06 Beteiligungsmanagement



Titel der Drucksache:

Anpassung der Ergebnisabführungsverträge der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit der SWE Energie GmbH und der SWE Netz GmbH

Drucksache	2436/13			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			
Stautiat	öffentlich			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	30.01.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	27.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.03.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Energie GmbH wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

02

Der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Netz GmbH wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.

03

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen und notwendigen Handlungen zu tätigen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

30.01.2014, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	\	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
<u> </u>							
	2013	2014	2015	2016			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag Fristwahrung X Ja Nein							
Anlage 1 Änderung Ergebnisabführungsvertrag SWE Energie GmbH } nur für Mitglieder Anlage 2 Änderung Ergebnisabführungsvertrag SWE Netz GmbH } des Stadtrates und Anlage 3 Gegenüberstellung Veränderungen im EAV SWE Energie GmbH } sachkundige Bürger Anlage 4 Gegenüberstellung Veränderungen im EAV SWE Netz GmbH } des Ausschusses Anlage 5 Auszug Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 13.12.2013 - vertraulich } WuB) Anlage 6 Sachverhaltsdarstellung der SWE GmbH zur } Anpassung der Ergebnisabführungsverträge							

Sachverhalt

Die Anpassung der Ergebnisabführungsverträge ergibt sich aus der aktuellen Gesetzeslage.

Sofern bei der Organtochter (hier SWE Netz bzw. SWE Energie) außenstehende Gesellschafter (TEAG und Thüga AG) existierten, muss der Ergebnisabführungsvertrag für diese grundsätzlich eine Ausgleichszahlung i. S. d. § 304 AktG vorsehen, da er ansonsten nichtig ist. § 304 AktG bezweckt den Schutz der außenstehenden Gesellschafter, indem diese weitestgehend so gestellt werden sollen, als würde der Ergebnisabführungsvertrag nicht bestehen.

Nach § 304 Abs.2 Satz 1 AktG ist dem außenstehenden Gesellschaftern als fester Ausgleich mindestens der Betrag zuzusichern, den sie nach der bisherigen Ertragslage und den künftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft voraussichtlich als durchschnittlichen Gewinnanteil erhalten hätten. Darüber hinausgehende (feste oder variable) Ausgleichszahlungen sind nicht

DA 1.15 Drucksache : **2436/13** Seite 2 von 3

ausgeschlossen.

Mit den vorgelegten Anpassungen der Ergebnisabführungsverträge ist nach Auskunft der SWE GmbH keine höhere Ausgleichszahlung wie bisher an die Mitgesellschafter verbunden.

Es soll damit Rechtssicherheit geschaffen und das Organschaftsverhältnis zwischen der SWE GmbH und der SWE Energie GmbH sowie der SWE Netz GmbH sichergestellt werden.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen der SWE Energie GmbH und SWE Netz GmbH wurde der Änderung der Ergebnisabführungsverträge am 14.11.2013 zugestimmt, wobei die Zustimmung der SWE GmbH unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH gestellt wurde.

Der Aufsichtsrat der SWE GmbH hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 der Gesellschafterversammlung der SWE GmbH empfohlen, die Änderungen der Ergebnisabführungsverträge zu beschließen.

Zum Wirksamwerden ist jeweils ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der SWE GmbH erforderlich, dem ein Votum des Stadtrates voranzustellen ist. Die Beschlussvorlage trägt diesem Rechnung.

5 Drucksache: **2436/13** Seite 3 von 3

LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt